

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0295/2015

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 51 Jugendamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Jugendhilfeausschuss	18.11.2015				

**Bezeichnung des TOP:** Zahlung einer antragsfreien Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche nach Einreise in Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### Beschlussvorschlag:

Es wird eine antragsfreie Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung für unbegleitete ausländische Minderjährige nach Einreise (§§ 42 und/ oder 42a SGB VIII) in Zuständigkeit des Landkreises Anhalt Bitterfeld in Höhe von je 150,00 € gezahlt.

### Sachdarstellung:

Kinder und Jugendliche, die aus ihrem Herkunftsland allein nach Deutschland kommen, gehören zu dem schutzbedürftigsten Personenkreis überhaupt. Diese Kinder und Jugendlichen haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Nach geltendem Recht ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII), zu dessen Inobhutnahme gem. § 42 Abs.1 S.1 Nr.3 SGB VIII verpflichtet.

Nach den ab 01.11.2015 geltenden neuen gesetzlichen Regelungen ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42 a SGB VIII), wenn dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland erstmals festgestellt wird. Der § 42 Abs.1 S.2 Und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher, die über ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren in den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gelangen bzw. verbleiben, besteht ebenfalls eine Pflicht zur Aufnahme.

Auch hierfür liegt die Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und für die sich anschließenden Hilfeleistungen vor.

Für Leistungen nach §§ 42 und/oder 42a SGB VIII ist entsprechend § 39 SGB VIII der laufende Unterhalt sicherzustellen. Diese Leistungen sind in der Regel mit dem zu zahlenden Entgelt der aufnehmenden Einrichtung abgegolten.

Nicht abgegolten sind die Kosten für eine Erstausrüstung an Bekleidung. Aus diesem Grund soll antragsfrei die Zahlung einer Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung in Höhe von 150,00 € je unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bei erfolgter Aufnahme in eine Einrichtung gewährt werden. Die Höhe der Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung entspricht der Richtlinie über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen für Heim- und Pflegekinder und junge Volljährige und Mutter/Vater mit Kind.

Es erfolgt keine Besserstellung oder Benachteiligung gegenüber anderen Leistungsempfängern von Jugendhilfe.

Die Notwendigkeit der Zahlung einer Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung ergibt sich aus dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen, da diese, begründet in den mit der Flucht in Zusammenhang stehenden Belastungen, nicht über ausreichend Bekleidung verfügen bzw. diese stark verschmutzt und/ oder beschädigt ist. Darüber hinaus lassen die hygienischen Vorschriften in einer Einrichtung den Verbleib dieser desolaten Bekleidung nicht zu.

Schnelles Handeln ohne zeitaufwendigen Verwaltungsaufwand ist dringend angeraten, um diese unbegleiteten ausländischen Minderjährigen mit entsprechender Bekleidung zu versorgen.

Aus diesem Grund kann die Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung antragsfrei in Höhe von 150,00 € je unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, für den der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuständig ist, mit der ersten Rechnungslegung der aufnehmenden Inobhutnahmeeinrichtung abgefordert werden.

Dem Landkreis Anhalt – Bitterfeld werden nach bisherigen Schätzungen ca. 100 Kinder/Jugendliche zugeteilt. Konkrete Zahlen liegen zurzeit nicht vor.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
	36330200.533200	15.000,00

(Unterbringungs- und Betreuungskosten in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Die Aufwendungen sind durch Eilentscheidung des Landrates und Mitteilung an den Kreistag mit Antrag-Nr. 1/2015 vom 28. Oktober 2015 außerplanmäßig bewilligt.

**Anlagenverzeichnis:**

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
**U. Schulze**  
**Landrat**